

# Satzung

## § 1 Sitz

Der am 01. Mai 1982 gegründete Verein führt den Namen Judo-Club Nibelungen und hat seinen Sitz in Lindenfels. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth einzutragen.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar die Vermittlung von Judo- und Hapkido-Unterricht. Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern. Steigerung der körperlichen Ertüchtigung und Teilnahme an Freundschafts- und Meisterschaftskämpfen.
2. Parteipolitisch, rassistisch und konfessionell ist der Verein neutral.
3. Der Verein erkennt die Amateurbestimmungen an. Berufssportliche Grundsätze sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Es werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder b) passive Mitglieder c) Juristische Mitglieder d) Ehrenmitglieder

## § 4 Aufnahme

Jede Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung des schriftlichen Antrages durch den Vorstand. Ehrenmitglieder des Vereins können solche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

## § 5 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen unbeschränktes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme in den Verein zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod b) durch Austritt aus dem Verein c) durch Ausschließung

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des Kalendervierteljahres rechtswirksam.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereines zuwiderhandeln, können auf

Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein und am Vereinsvermögen, er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

## **§ 7 Beiträge**

Der Vereinsbeitrag für Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 8 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, dass aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## **§ 9 Organe und Abteilungen des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

Der Verein besteht aus den gleichberechtigten Abteilungen

- a) Judo b) Hapkido

Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden können, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von den anwesenden Mitgliedern der jeweiligen Abteilung auf der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden b) dem stellvertretenden c) dem Schriftführer d) dem Sportart Judo c) dem Sportart Hapkido f) dem/den Kassenverwalter (in) g) dem Frauenwart Hapkido h) dem Jugendleiter Judo i) den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer liegt im Ermessen der Mitgliederversammlung

## **§ 11 Vorstandswahl**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jährlich in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Befugnisse des Vorstandes**

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und er beruft den Vorstand so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen, ein. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen müssen nach Möglichkeit unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich spätestens sieben Tage vorher erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der betreffenden Abteilung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über die Verwaltung des Vorstandes und

der Versammlung ein Protokoll anzufertigen und die

Beschlüsse zu beurkunden. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, sowie bei einer folgenden Vorstandssitzung zu verlesen und zu genehmigen.

Der Kassenverwalter verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Auszahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleistet werden.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

## **§ 13 Verwaltung**

Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendung (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale in Form pauschalem Aufwendungsersatz (§3NR. 26a EstG) kann geleistet werden.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Jährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Deren Aufgabe ist es, Bücher und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

Jährlich findet die Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Mitteilung der Beratungspunkte verlangt und wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Jedes Mitglied hat das Recht, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, wenn sie mindestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung dem Vorstand schriftlich zugeleitet worden sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht Satzungsänderungen und Vereinsauflösung betreffen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

a) Jahresbericht des Vorstandes b) Rechnungsbericht des Kassenverwalters und der Kassenprüfer c) Entlastung des Vorstandes d) Neuwahl des Vorstandes e) Anträge f) Verschiedenes

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Dringlichkeitsanträge werden nur dann zur Behandlung zugelassen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit erkennt. Zur Wahl dürfen nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren Einverständniserklärung mit der ihnen zugedachten Wahl schriftlich vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung

der weiteren Wahlen.

## **§ 16 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportstätten und in den vom Verein benutzten Räumen.

## **§ 17 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen, ordnungsgemäß eingereichten Antrag annehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
2. Die in (1) genannten Daten sind – mit Ausnahme von Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adresse – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorsitzende (E-Mail: vorsitzender@jcn-lindenfels.de) und seinem Stellvertreter.
4. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter: E-Mail: datenschutz@jcn-lindenfels.de.
5. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.
6. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
7. Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:

a. Hessischer Judo-Verband e.V.: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes  
Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.

Außerdem werden Namen, Geschlecht und Altersklassen an Ausrichter von Turnieren übermittelt. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit die jeweiligen Mitglieder an den Turnieren der jeweiligen Ausrichter teilnehmen können.

8. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Turnierteilnahmen)  
veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

9. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

- (10) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- (11) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (12) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- (13) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (14) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.  
<https://datenschutz.hessen.de/service/beschwerde>

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft mit Wirkung vom 26.02.2011

PS.: Der Verein ist am 06. September 1982 in das Vereinsregister beim Amtsgericht 64658 Fürth/Odenwald unter VR.-Nr.: 330 eingetragen worden.